

98. 1. Ist ein Vertrag, durch welchen sich ein Genosse zu einer Leistung an die Genossenschaft über die in § 65 Abs. 2 GenGes. vorgesehene zweijährige Kündigungsfrist hinaus verpflichtet, nach Abs. 3 dieses Paragraphen ohne rechtliche Wirkung?

2. Hat ein dem § 65 Abs. 2 zuwider getroffenes Abkommen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge oder nur insoweit, als die gesetzlich zulässige Kündigungsfrist überschritten ist? Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

II. Zivilsenat. Urte. v. 17. September 1909 i. S. Privatschiffer-Transportgenossenschaft A. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. II. 704/08.

I. Landgericht Magdeburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat rechtlich bedenkenfrei festgestellt, die Klägerin habe sich durch Vertrag mit der Aktiengesellschaft Vereinigte Elbschiffahrts-Gesellschaften in Dresden vom 18. April 1907 unter Verzicht auf jede äußere Geschäftstätigkeit verpflichtet, dieser Gesellschaft gegen näher bestimmten Gewinnanteil den gesamten ihr zur Verfügung stehenden Schiffspark ihrer Genossen vom 1. Januar 1908 bis zum Jahre 1916 zur Verfügung zu stellen und von ihren sämtlichen Genossen die schriftliche vertragsmäßige Verpflichtungserklärung beizubringen, daß auch sie an den Vertrag in gleicher Weise gebunden seien, als wenn sie ihn mit der genannten Aktiengesellschaft direkt abgeschlossen hätten. Zur Erfüllung dieses Vertrages habe die Klägerin durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. Mai 1907 ihre Statuten geändert und im § 9 des neuen Statuts den Genossen die Verpflichtung auferlegt, ihre Fahrzeuge der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen und darüber schriftliche Verträge abzuschließen. Daraufhin sei unterm 31. Mai/19. Juni 1907 zwischen der Klägerin und dem Beklagten als ihrem Genossen ein Vertrag abgeschlossen

worden, worin der Beklagte den Inhalt des zwischen der Klägerin und der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrages als auch ihn bindend anerkannt und sein Fahrzeug gegen näher bestimmte Vergütung bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 3000 \mathcal{M} für jeden Fall vertragswidrigen Verhaltens der Klägerin auf die Dauer von neun Jahren vom 1. Januar 1908 ab zur ausschließlichen Verfügung gestellt habe.

Das Berufungsgericht hat die Klage auf Zahlung der Vertragsstrafe von 3000 \mathcal{M} wegen der unstreitig von Seiten des Beklagten im Jahre 1908 stattgefundenen Verwendung seines Fahrzeuges zu eigener Frachtschiffahrt dem Antrage des Beklagten entsprechend abgewiesen, indem es in Abweichung von der Auffassung des Landgerichts den Vertrag der Parteien für ungültig erachtet hat. Hierbei ist es unter näherer Würdigung der Entstehungsgeschichte, des Inhaltes sowie des Zusammenhanges der beiden Verträge miteinander und mit dem Genossenschaftsverhältnis von der Erwägung ausgegangen, daß der Vertrag eine Umgehung der Kündigungsbeschränkungen des GenGes. bezwecke. Die Klägerin habe nämlich damit offenbar den Zweck verfolgt, sich die Röhne ihrer Genossen für die Vertragsdauer sicher zu stellen, um den Vertrag mit der genannten Aktiengesellschaft erfüllen zu können. Einer statutarischen Bestimmung in dieser Richtung habe § 65 GenGes. entgegengestanden, weil hiernach das Kündigungsrecht eines Genossen auf nicht länger als zwei Jahre ausgeschlossen werden könne. Die Bindung auf mehr als zwei Jahre habe durch den Vertrag mit den einzelnen Genossen herbeigeführt werden sollen, nachdem diese noch vorher durch eine Statutenänderung zum Abschlusse eines Vertrages verpflichtet worden seien. Der Vertrag sei ungültig. Denn § 65 Abs. 3 erkläre jedes Abkommen, also nicht nur statutarische Bestimmungen, sondern auch Sonderverträge, welche seinen Bestimmungen zuwiderlaufen, für nichtig. Ein solches Sonderabkommen liege hier vor. Zwar habe der Beklagte nach Gesetz und nach § 25 des Vertrages das Recht gehabt, vor Ablauf der 10 Jahre die Mitgliedschaft zu kündigen. Bei Ausübung dieses Rechts habe er aber nach wie vor die einzige ihm als Genossen obliegende Verpflichtung behalten, sein Fahrzeug der Klägerin und der Aktiengesellschaft gegen ein bestimmtes Entgelt auf zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Dagegen habe er durch

seinen Austritt die Rechte aus der Mitgliedschaft, namentlich die Anteile am Gewinn verloren, die neben dem Mietzins ausbedungen worden seien. Habe der Beklagte dieser Rechte nicht verlustig gehen wollen, so sei ihm nichts weiter übrig geblieben, als auf sein gesetzliches Kündigungsrecht zu verzichten. Daher sei er durch den Vertrag tatsächlich gezwungen gewesen, über die zweijährige Kündigungsfrist hinaus bei der Genossenschaft zu bleiben. Eine derartige vertragliche Beschränkung des Kündigungsrechts sei unzulässig, und deshalb auch die Vereinbarung der Vertragsstrafe nach § 344 BGB. nichtig. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe sei aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil die Ausdehnung der genossenschaftlichen Verpflichtung zur Kahnstellung über die zweijährige Kündigungsfrist hinaus für die Klägerin der Hauptzweck des Vertrages gewesen sei, die Nichtigkeit dieser wesentlichen Vertragsbestimmung aber, ohne welche die Klägerin den Vertrag nicht geschlossen haben würde, nach § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge habe.

Die Entscheidung ist, wenn auch in der Begründung nicht vollkommen zutreffend, doch im Ergebnis gerechtfertigt. Sie beruht auf zwei Gründen. Das Berufungsgericht hält nämlich zunächst den Vertrag der Parteien schon allein wegen der Umgehung der Kündigungsbeschränkungen des § 65 GenGes. für gänzlich ungültig und demgemäß auch die Vereinbarung der Vertragsstrafe für unwirksam. Die Annahme, der Vertrag sei zur Umgehung der Kündigungsbeschränkungen des § 65 abgeschlossen, beruht auf tatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Erwägungen, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Von diesem tatsächlichen Standpunkt aus erscheint es nicht zweifelhaft, daß der Vertrag der Bestimmung des § 65 Abs. 3 unterliegt. Der § 65 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf: „Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.“ Der Abs. 2 des § 65 regelt die Ausübung des Kündigungsrechts in der Weise, daß die Aufkündigung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres, und zwar mindestens drei Monate vorher, schriftlich erfolgen muß und daß durch Statut eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden kann. § 65 Abs. 3 bestimmt dann: „Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.“ Nach dem Grunde und Zwecke des Gesetzes

soll eine übermäßige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Genossen verhütet werden, und ihnen das Recht zum freiwilligen Austritte mit Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist unter allen Umständen gesichert bleiben. Daher ist jede Bestimmung, die das Kündigungsrecht in weiterem Umfange beschränkt, rechtsunwirksam, gleichviel ob sie in den Statuten oder in einem besonderen Vertrage, ob sie direkt oder nur indirekt durch tatsächliche Erschwerung des Austritts getroffen worden ist. Der § 65 Abs. 3 bezieht sich recht eigentlich auf besondere neben den Statuten mit einzelnen Genossen geschlossene Verträge der vorliegenden Art, auf Separatabkommen oder Separatverzicht, wie die Begründung zum § 61 (jetzt 65) sich ausdrückt. Hierin heißt es nämlich: „Separatverzicht der einzelnen Genossen auf die Geltendmachung ihres gesetzlichen oder statutarischen Austrittsrechts sind daneben nicht zuzulassen, und ebensowenig selbstverständlich Vereinbarungen mit der Genossenschaft, durch welche diese ihrerseits Mitglieder von der Innehaltung der maßgebenden Kündigungsfrist entbindet. Der Entwurf erklärt deshalb jeden den Bestimmungen des § 61 zuwiderlaufenden Vertrag für ungültig.“

Daher konnte das Berufungsgericht bei der festgestellten Sachlage ohne Rechtsirrtum den § 65 Abs. 3 auf den Vertrag der Parteien anwenden. Denn das dem Beklagten nach Statut und Vertrag mit zweijähriger Kündigungsfrist zustehende Recht des Austritts aus der Genossenschaft bestand nur formell, war aber tatsächlich bedeutungslos, weil die einzige mit der Mitgliedschaft verbundene Last, die Pflicht zur Kahnstellung, nach wie vor dem Ausscheiden bestehen blieb, die Vorteile der Mitgliedschaft aber, insbesondere der Anteil am Gewinn, mit dem Austritte in Wegfall kamen. Unter solchen Umständen konnte der Beklagte an einen Austritt aus der Genossenschaft vernünftigerweise nicht denken.

Wenn die Revisionsklägerin das Berufungsurteil mit der Begründung angreift, ein Zwang zum Abschlusse des Vertrages habe für den Beklagten nicht bestanden und die Pflicht zur Kahnstellung sei nicht seine einzige Pflicht als Genosse gewesen, vielmehr komme erheblich noch die Haftpflicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft in Betracht, so ist dies verfehlt. Denn tatsächlich hat der Beklagte den Vertrag auf Grund seiner statutgemäßen Verpflichtung hierzu abgeschlossen; die Haftpflicht für Schulden der Genossenschaft

aber ist gegenstandslos, nachdem diese in dem Vertrage mit den Vereinigten Elbschiffahrts-Gesellschaften auf jede äußere Geschäftstätigkeit verzichtet hat und nur an deren Bruttogewinn beteiligt ist.

Dagegen ist die Entscheidung insoweit rechtlich zu beanstanden, als das Berufungsgericht den Vertrag und damit auch die Vereinbarung der Vertragsstrafe schon allein wegen des Verstoßes gegen § 65 GenGes. für gänzlich ungültig hält. Der allgemeine Wortlaut des § 65 Abs. 3 spricht zwar für die Auffassung des Berufungsgerichts; allein Grund und Zweck des Gesetzes sprechen dagegen. Denn die Tendenz des Gesetzes richtet sich nur gegen die übermäßige Beschränkung des Kündigungsrechts: es will, wie auch aus der Begründung zu dem jetzigen § 65 hervorgeht, keinen Verzicht auf das Kündigungsrecht über das gesetzlich bestimmte Maß zulassen. Ein Abkommen läuft nur insoweit, als es das Kündigungsrecht in weiterem als dem gesetzlich zulässigen Maße beschränkt, den Bestimmungen des § 65 Absf. 1 und 2 zuwider; nur insoweit ist es ohne rechtliche Wirkung. Daher liegt kein Grund vor, wegen der Unwirksamkeit der über das gesetzliche Maß hinausgehenden Beschränkung dem Vertrage der Parteien jede Rechtswirksamkeit, also auch innerhalb des gesetzlich zulässigen Umfangs, abzupprechen. Vielmehr ist der Vertrag mit der Einschränkung gültig, daß der Beklagte jederzeit die Auflösung des genossenschaftlichen Verhältnisses, wie sie nach Gesetz und Statut vorgesehen ist, und damit auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses herbeiführen kann. In diesem Sinne ist der § 65 Absf. 3 bereits in einem Urteile des I. Zivilsenats vom 9. Februar 1898, Rep. I. 446/97, ausgelegt worden. In demselben Sinne hat auch der erkennende Senat bezüglich der gleichwertigen Bestimmung des § 4 Absf. 2 des Gesetzes, betreff. die Abzahlungsgeschäfte, entschieden (Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 92). Hiernach kann, da die Zuwiderhandlung des Beklagten schon im ersten Jahre der Vertragsdauer stattgefunden hat, der erste Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts für sich allein das Urteil nicht tragen. Durch den Zutritt des zweiten Grundes wird aber die Entscheidung gerechtfertigt. Denn das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, gerade die Ausdehnung der genossenschaftlichen Verpflichtung zur Rahmstellung über die zweijährige Kündigungsfrist hinaus sei für die Klägerin der Hauptzweck des Vertrages gewesen und ohne diese Ver-

tragsbestimmung würde sie den Vertrag nicht abgeschlossen haben. Das kann auch einem Bedenken nicht unterliegen, weil der Klägerin, die den Vereinigten Elbschiffahrts-Gesellschaften gegenüber eine feste Verpflichtung auf neun Jahre eingegangen war, mit einer vertraglichen mit zweijähriger Frist kündbaren Bindung des Beklagten offenbar nicht gebient war. Wegen Unwirksamkeit dieser Vertragsbestimmung hat das Berufungsgericht in richtiger Anwendung des § 139 BGB. den ganzen Vertrag für ungültig erklärt.“